

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Energie
3003 Bern

30. März 2022

Revision des CO₂-Gesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Revision des CO₂-Gesetzes Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und nimmt gerne wie folgt Stellung.

Der Regierungsrat unterstützt die gemeinsame Stellungnahme vom 31. März 2022 der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK), der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) und der Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KÖV) und wird die dort aufgeführten und unterstützten Bemerkungen nicht explizit wiederholen. Er fügt folgende Ergänzungen respektive Präzisierungen für den Kanton Aargau an:

Grundsätzliches

Der Regierungsrat des Kantons Aargau unterstützt die Absicht des Bundesrats, nach der Ablehnung des CO₂-Gesetzes im vergangenen Jahr durch den Souverän, mit der vorliegenden Gesetzesrevision eine Übergangslösung bis 2024 sicherzustellen. Dies erlaubt es die bisherigen, gut eingespielten und funktionierenden Mechanismen in der Energie- und Klimagesetzgebung weiterzuführen und bietet gleichzeitig genügend Spielraum, eine neue Vorlage für die Periode bis 2035 auszuarbeiten.

Insbesondere begrüsst der Regierungsrat die Aufstockung der Zweckbindung und die damit verbundene Einführung verschiedener neuer Förderschwerpunkte bis 2030. Mit der Anhebung des Sockelbeitrages kann sichergestellt werden, dass sämtliche Kantone die punktuelle Förderung ausbauen können.

Art. 3 Reduktionsziele

In diesem Artikel wird der direkte Bezug zum Netto-Null Ziel 2050 in Art. 1 oder 3 vermisst.

Netto-Null 2050 ist eine gut kommunizierbare Zahl, welche in der Zwischenzeit zu einem "stehenden Begriff" geworden ist. Viele kantonale, kommunale und privatwirtschaftliche Klimastrategien haben dieses Ziel explizit verankert. Dieses Netto-Null Ziel kann auch ein Stimulus für Innovationen sein. Ausserdem wird mit einer solchen Zielsetzung die Eigenverantwortung gestärkt. Die Benennung der Reduktionsziele bis 2030 (Art. 3) umfasst einen zu kurzen Zeithorizont vom Zeitpunkt an, wo das neue CO₂-Gesetz zur Anwendung kommt.

Antrag

Das Netto-Null Ziel 2050 ist in Art. 1 oder 3 ergänzend zu nennen.

Art. 9 Abs. 1^{bis} CO₂-Gesetz: Massnahmen bei Gebäuden

Mit der Einführung des neuen Absatzes 1^{bis} sollen die Kantone verpflichtet werden, Standards festzulegen, bei deren Erreichung für Ersatzneubauten und umfassende energetische Erneuerungen eine zusätzliche Ausnutzung des Grundstücks zu gewähren ist.

Bereits heute sehen die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE), Ausgabe 2014 in Modul 11 die Einführung eines Ausnutzungsbonus für energetische Erneuerungen vor. Bewusst wurde diese Massnahme als freiwilliges Modul in die Mustervorschriften aufgenommen, um den Kantonen bei der Einführung einen Spielraum zu gewähren. Dies ist dahingehend wichtig, als die Ausnutzungsziffer ein Raumplanungsinstrument darstellt welches in den einzelnen Kantonen unterschiedlich gehandhabt wird.

Antrag

Von einer verpflichtenden Einführung des Ausnutzungsbonus ist abzusehen und der Art. 9 Abs. 1^{bis} zu streichen.

Art. 9 Abs. 3 und 4 CO₂-Gesetz: Massnahmen bei Gebäuden

Die Einführung einer Meldepflicht gemäss Absatz 4 beim Heizungersatz vereinfacht die Aktualisierung des GWR wie dies die Vorlage in Absatz 3 vorsieht. Hieraus profitieren wiederum die Gemeinden, als sie sich auf eine aktualisierte Datenbasis für Ihre Energieplanung abstützen können.

Die ebenfalls in Absatz 4 einzuführende Beratungspflicht beim Heizungersatz durch eine fossil betriebene Heizung, ist umsetzungstechnisch nicht realisierbar. Der Heizungersatz mittels erneuerbarer Energie bedarf einem längeren Planungsvorlauf. Zum Zeitpunkt der Meldung zum Heizungersatz an die Gemeinde ist die neue Heizung in der Regel bereits bestellt oder muss dringend innert kürzester Frist ersetzt werden. Eine verpflichtende Beratung kommt zu diesem Zeitpunkt zu spät und dürfte in den meisten Fällen zur reinen Alibiübung verkommen.

Bereits heute kennen einzelne Kantone Beratungsverpflichtungen, zum Beispiel eine GEAK-Pflicht bei Elektrodirektheizungen im Kanton Aargau. Eine Ausweitung der Beratungspflicht auf andere Heizungssysteme muss mit den bereits vorhandenen Vorgaben kompatibel sein. Entsprechend zwingend müssen die Kantone eigenständig über diese Massnahmen entscheiden können.

Antrag

Auf die Einführung einer verpflichtenden Beratung beim Heizungersatz durch eine fossil betriebene Heizung ist zu verzichten.

Art. 13b Abs. 1 CO₂-Gesetz: Grundsatz (Treibstoffe für den Landverkehr)

Im Bereich Biogas soll sichergestellt werden, dass für den Import und die Inlandproduktion die gleichen Voraussetzungen gelten.

Antrag

Art. 13b Abs. 1 CO₂-Gesetz ist mit dem im erläuternden Bericht vorgesehenen System für den Herkunftsnachweis von erneuerbaren Treibstoffen zu ergänzen.

Art. 26 Abs. 2 CO₂-Gesetz: Grundsatz (Kompensation bei Treibstoffen)

Der in Art. 26 Abs. 2 CO₂-Gesetz vorgesehenen Erhöhung der Obergrenze der im In- und Ausland durchzuführenden Kompensationsmassnahmen stimmt der Kanton Aargau zu. Damit landwirtschaftlichen Kompensationsprojekten wie Biogasanlagen oder CO₂-Sequestrierung zum Durchbruch verholfen werden kann, ist auch ein Mindestanteil der Inlandkompensation im Gesetz in geeigneter Form festzuschreiben.

Antrag

Art. 26 Abs. 2 CO₂-Gesetz ist mit einem für den Bundesrat verpflichtenden Mindestanteil für die Inlandkompensation zu ergänzen.

Art. 34 Abs. 1 und 2 CO₂-Gesetz: Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden

Die Festsetzung von 420 Millionen Franken für Massnahmen im Gebäudebereich entspricht dem aktuellen Betrag abzüglich die 30 Millionen für Geothermie Projekte.

In Absatz 2 Bst. a werden lediglich der Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen und Ölheizungen als Förderberechtigt aufgezählt.

Weiter legt der Kanton Aargau Wert darauf, dass der in Absatz 2 Bst. b definierte Verteilschlüssel für die Ergänzungsbeiträge bei 2:1 bestehen bleibt. Dies ist für die Planungssicherheit von zentraler Bedeutung und sichert letztlich die Kontinuität der Förderprogramme.

Antrag

Auch der Ersatz von Erdgasheizungen wird heute bereits gefördert und sollte entsprechend in Absatz 2 unter dem Begriff "fossil betriebene Heizungen" subsummiert werden.

Art. 34 Abs. 3 und 4 CO₂-Gesetz: Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden

Aus dem Ertrag nach Art. 33a Abs. 1 werden den Kantonen befristet bis Ende 2030 zusätzlich jährlich 40 Millionen Franken für Impulsprogramme für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen ausgerichtet. Es gilt derselbe Verteilschlüssel wie beim Sockelbeitrag.

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Minimalanforderungen an die Impulsprogramme für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen.

Antrag

Die Nutzung der bestehenden Strukturen für Förderprogramme ist essentiell für eine nahtlose Weiterführung. Entsprechend ist Absatz 4 mit "Er richtet sich dabei an den bestehenden Förderprogrammen aus." zu ergänzen.

Art. 34a Abs. 1 CO₂-Gesetz: Förderungen von Geothermie und Energieplanung

Die Unterstützung von Projekten erneuerbarer Energien aus dem Ertrag der CO₂-Abgabe hat technologieneutral zu erfolgen. Dies ist eine Voraussetzung für eine rentable Einspeisung von Methan und weiterer Gase aus erneuerbarer Produktion.

Antrag

Bei der Förderung aus der CO₂-Abgabe sind auch Anlagen zur Produktion und Einspeisung synthetischer Gase ins Gasnetz aufzunehmen.

Art. 37 CO₂-Gesetz: Förderung von Ladeinfrastrukturen von Elektrofahrzeugen

Aus dem Erlös der Sanktionen aus der Überschreitung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte sollen Ladeinfrastrukturen für Mehrparteiengebäude, Betriebe und öffentliche Parkplätze gefördert werden. Hieraus resultiert eine vernachlässigbare Reduktion der AGGLO-Programme.

Die Elektrifizierung des Individualverkehrs ist bereits in vollem Gang. Die Geschwindigkeit mit der sich die Fahrzeugflotte in Richtung Elektromobilität entwickelt, führt zu einem marktgetriebenen Handeln seitens der Gebäudeeigentümer. Bei den aktuell steigenden Leerwohnungsbeständen wird automatisch ein Anreiz geschaffen, dass Vermieter Elektroladestationen einbauen um weiterhin attraktiven Wohnraum anbieten zu können. Eine zusätzliche Subventionierung seitens des Staats ist entsprechend nicht notwendig. Insbesondere als die Förderung erst ab 2025 zum Tragen käme.

Einzig für Wohnzonen in denen nur beschränkt private Abstellplätze realisiert werden können, wie zum Beispiel den Innenstädten, sind Massnahmen zur Errichtung öffentlicher Ladestationen allenfalls finanziell zu unterstützen.

Antrag

Der Art. 37 ist zu streichen.

Art. 41a CO₂-Gesetz: Förderung von CO₂-neutralen Antriebstechnologien

Die Förderung von CO₂-neutralen Antriebstechnologien ist nicht auf Elektrizität und Wasserstoff einzuschränken und technologieneutral zu formulieren. Art. 41a Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:

Antrag

Der Bund kann im strassengebundenen öffentlichen Verkehr und im öffentlichen Schiffsverkehr für Fahrzeuge, die ~~mit Elektrizität oder mit Wasserstoff als Energiequelle~~ ausschliesslich *elektrisch mit erneuerbaren Energien* angetrieben werden, Beiträge an die Deckung der Mehrkosten leisten, die verglichen mit herkömmlichen Antriebstechnologien entstehen.

Art. 45a CO₂-Gesetz: Vollzug, Verfahren und Förderung

Der Kanton Aargau erachtet die Einführung der vorgeschlagenen Strafbestimmung von Art. 45a unter Hinweis auf die Erläuterungen grundsätzlich als sinnvoll. Allerdings ist zu bezweifeln, ob der vorgeschlagene obere Strafraum eine abschreckende Wirkung haben wird. In den von der Strafnorm erfassten Bereichen kann es um Millionensummen gehen. Die vorgeschlagene Bussenhöhe von maximal Fr. 30'000.– erscheint da zu tief.

Zudem ein formeller Hinweis: Gemäss Entwurf soll die neue Strafnorm als Art. 45a CO₂-Gesetz hinter der bestehenden Zuständigkeitsnorm von Art. 45 eingefügt werden. Die Strafnorm sollte jedoch systematisch korrekt als Art. 44a vor der Zuständigkeitsnorm von Art. 45 eingefügt werden.

Antrag

Die maximale Bussenhöhe ist nach oben anzupassen. Der Art. 45a CO₂-Gesetz ist neu als Art. 44a einzureihen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Stellungnahme vom 31. März 2022 der EnDK, BPUK und KÖV

Kopie

- energiestrategie@bfe.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Email: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Bern, 31. März 2022

Stellungnahme zur Vernehmlassung Revision des CO₂-Gesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 haben Sie uns eingeladen, zur Revision des CO₂-Gesetzes Stellung zu nehmen, welches für die Jahre 2025 bis 2030 gelten soll und die Halbierung der Treibhausgas-Emissionen gegenüber 1990 zum Ziel hat. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Die vorliegende Rückmeldung wurde durch die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK), die Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV) sowie die Energiedirektorenkonferenz (EnDK) unter Mitwirkung der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) sowie der Konferenz der kantonalen Energiefachstellen (EnFK) erarbeitet.

I. Allgemeine Beurteilung

Wir unterstützen die Vorlage grundsätzlich, sowohl was die Zielsetzung anbelangt, wie auch die Wahl und die Ausgestaltung der Massnahmen, welche dafür vorgesehen sind und halten die Vorlage in der vorliegenden Form für mehrheitsfähig. Erfreut nehmen wir zur Kenntnis, dass die Vorlage die bestehenden Instrumente weiterführt und die **bewährte Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen**, insbesondere was den **Gebäudebereich** betrifft, **angemessen berücksichtigt**. Ebenso unterstützen wir den Grundsatz, die Mittel aus verschiedenen klimapolitischen Instrumenten jenen Sektoren zukommen zu lassen, aus denen diese stammen.

Wir sind uns bewusst, dass die zielkonforme Reduktion der CO₂-Emissionen erhebliche Anstrengungen in allen Sektoren erfordert. In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass der **Gebäude-sektor den CO₂-Ausstoss gegenüber 1990 bereits erheblich reduziert** hat und sich nachweislich auf **Absenkpfad** befindet. Diesen Erfolg führen wir im Wesentlichen auf drei energie- und klimapolitische Instrumente zurück: 1. die Lenkungsabgabe auf Brennstoffe; 2. das Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen; 3. die kantonalen Energiegesetze mit ihren Anforderungen an die fossile Wärmeerzeugung.

Der Bundesrat hat am 17. September 2021 die Weichen für eine neue Gesetzesvorlage gestellt und entschieden, auf zusätzliche Abgaben verzichten zu wollen. Damit verhindert er die Erhöhung der **CO₂-Abgabe auf Brennstoffe**. Wir hätten uns die Weiterentwicklung dieses bewährten und effizienten Instruments der Klimapolitik gewünscht. Dies, weil eine schrittweise und planbare Erhöhung der Abgabe Investitionsentscheide in erneuerbare Energien und in Effizienzmassnahmen (**Lenkungswirkung**) positiv beeinflusst und die **Finanzierung des Gebäudeprogramms sicherstellt**. Für die Zeit nach 2030 sollte eine Erhöhung wieder in Betracht gezogen werden.

Neben der Einhaltung des Reduktionsziels ist die **Sicherstellung der Finanzierung des Gebäudeprogramms bis 2030** eines der Hauptanliegen der Kantone. Da die CO₂-Abgabe bereits den Maximalsatz erreicht hat und infolge weiterer Verbrauchsreduktionen mit sinkenden Einnahmen zu rechnen ist, **unterstützen** wir den alternativen Ansatz, die **Teilzweckbindung** temporär ab 2025 bis 2030 von 33 Prozent auf 49 Prozent **zu erhöhen**, explizit. Um die **Sanierungsquote** im Gebäudebereich zu **erhöhen** und die positive Entwicklung des **Gebäudeprogramms** zu unterstützen, beantragen wir, auf die **finanzielle Maximalbegrenzung** von CHF 420 Mio. zu verzichten. Damit wird die vollumfängliche Nutzung der zur Verfügung stehenden Mittel für den vorgesehenen Verwendungszweck im Gebäudebereich ermöglicht. Dieses klare Bekenntnis des Bundes zur Sicherstellung der Finanzierung des Gebäudeprogramms hilft den Kantonen auch weiterhin, umfangreiche Finanzmittel (für 2022 CHF 165 Mio.) ergänzend bereitzustellen.

Basierend auf dem bestehenden Art. 9 Abs. 1 (SR 641.71, CO₂-Gesetz) werden die Kantone die Gebäudestandards für Neu- und Altbauten zur zielkonformen Reduktion der CO₂-Emissionen weiterentwickeln. Diese sollen so ausgestaltet werden, dass **spätestens ab 2030 in allen Bauten** beim Wärmeerzeugerersatz grundsätzlich **erneuerbare Heizsysteme** einzubauen sind.

Nachfolgend gehen wir auf einzelne Aspekte der Vorlage ein.

II. Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage

1. Art. 2 "Senkenleistung"

Die Kantone unterstützen die Bestrebungen, dass insbesondere **die biologische Sequestrierung** im Wald und in Holzprodukten als **Senkenleistungen** anerkannt werden. Durch eine nachhaltige, naturnahe Waldbewirtschaftung wird erreicht, dass der Holzzuwachs konstant hoch ist und so CO₂ im zugewachsenen Holz gespeichert werden kann.

Hinweis zu Abs. 6 und 7: Die Definitionen der Begriffe Senkenleistung (Abs. 6) und Klimaschutz (Abs. 7) unterstützen wir explizit.

2. Art. 3 Reduktionsziele

Die Kantone unterstützen das nationale Reduktionsziel, zu denen sich die Schweiz mit der Ratifikation des Übereinkommens von Paris und der Übermittlung an das UNO-Klimasekretariat verpflichtet hat, wie auch das Durchschnittsziel. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass bei der Festlegung von **Zwischenzielen** diese für alle Sektoren und für **dieselben Betrachtungsjahre** festgelegt werden sollen. Es ist u.E. wenig sinnvoll, lediglich für einzelne Sektoren Zwischenziele festzulegen, wenn eine zielkonforme CO₂-Reduktion überwacht und bei Verfehlung mit Zusatzmassnahmen korrigierend eingegriffen werden soll.

Hinweis: Bei Nutzung der Möglichkeit Sektorziele festzulegen, sollen diese für alle Sektoren und für denselben Betrachtungszeitpunkt festgelegt werden.

3. Art. 7 nationale Bescheinigungen

Damit nationale Bescheinigungen für die erzielten Emissionsverminderungen und die Erhöhungen der Senkenleistungen ausgestellt werden können, insbesondere durch biologische Sequestrierung im Wald und in Holzprodukten, muss der Bundesrat die Anforderungen in der Verordnung festlegen, die in der Schweiz dafür zu erfüllen sind.

Hinweis zu Abs. 1: Die Regelung zu den nationalen Bescheinigungen unterstützen wir ausdrücklich.

4. Art. 9 Abs. 1bis Erhöhung Ausnutzungsziffer

Um von der kommunal definierten Regelbauweise abweichen zu können, werden bereits heute an die Erhöhung der Ausnutzungsziffer unterschiedliche Anforderungen (z.B. ökologische, energetische, qualitative, architektonische, usw.) gestellt, welche i.d.R. via eine **Quartier-/Sondernutzungsplanung** gewährt werden. Das Instrument wird in den Kantonen und Kommunen aktuell schon angewandt. Für die Gewährung eines **Ausnutzungsbonus** müssen weitergehende **Energiestandards** eingehalten werden. Die Zusatzanforderung kann als **bereits umgesetzt** betrachtet werden und es bedarf keiner ergänzenden Reglementierung.

Antrag: Auf Art. 9 Abs. 1bis ist zu verzichten:

~~1bis Die Kantone legen für Ersatzneubauten und umfassende energetische Gebäudesanierungen die Gebäudestandards fest, für welche sie eine zusätzliche Ausnutzung des Grundstückes gewähren.~~

5. Art. 9 Abs. 3 Eintrag Heizungsangaben ins Gebäude- und Wohnungsregister

Die **Verbesserung des GWR**, insbesondere im Bereich der Wärmeerzeugungsanlagen, ist auch im Sinne der Kantone. Korrekt eingetragene Mutationen verbessern die Qualität des Gebäude- und Wohnungsregisters und der darauf abstützenden Statistiken und Berichterstattungen (z.B. CO₂-Berichterstattung der Kantone im Gebäudesektor).

Hinweis: Die Kantone unterstützen die Verpflichtung der Baubewilligungsbehörden, die wesentlichen Angaben beim Wärmeerzeugerersatz im GWR einzutragen. Die Kantone sind bei der Festlegung der einzutragenden Angaben frühzeitig einzubinden. Zudem soll die Hürde zur Einsicht der Heizungsmerkmale im GWR gesenkt werden.

6. Art. 9 Abs. 4 Meldepflicht / Beratungspflicht

Damit Kantone, welche bereits eine **Bewilligungspflicht beim Ersatz eines Wärmeerzeugers** eingeführt haben, **nicht eine niederschwelligere Bewilligungsform einführen müssen**, sollte der Artikel wie nachfolgend vorgeschlagen angepasst werden. Auf die **Einführung einer Beratungspflicht ist zu verzichten**, da diverse Kantone bereits heute im Rahmen der Anforderungen an den fossilen Wärmeerzeugerersatz Offerten und Berechnungen für erneuerbare Heizsysteme zu Vergleichszwecken oder Lifecyclekostenberechnungen einfordern.

Antrag: Art. 9 Abs. 4 ist wie folgt anzupassen:

~~Die Kantone sehen für den Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage **mindestens** eine Meldepflicht **und, wenn für den Ersatz eine fossil betriebene Heizung vorgesehen ist, eine Beratungspflicht** vor.~~

7. Art. 31 Verpflichtung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen

Wiederholt werden die Kantone mit der Frage konfrontiert, **Zielvereinbarungen für Immobilienportfolios** zu ermöglichen. Es ist **nicht nachvollziehbar**, weshalb Besitzern von Immobilienportfolios gegenüber Besitzern einer einzelnen Liegenschaft Kompensationsmöglichkeiten und die Befreiung, respektive die Rückerstattung der CO₂-Abgabe gewährt werden soll. Jedes einzelne Gebäude ist in naher Zukunft fossilfrei zu betreiben und zum Zeitpunkt des Wärmeerzeugerersatzes auf ein erneuerbares Heizsystem umzurüsten. Es besteht bei der Beheizung von Gebäuden **kein wirtschaftlicher Konkurrenzdruck** mit dem Ausland, welcher eine solche Befreiung erklären würde.

Hinweis: Die Kantone unterstützen die Präzisierung explizit, dass sich auch künftig Wohnbauten nicht via eine Zielvereinbarung von der CO₂-Abgabe befreien können wie auch das Auslaufen der Zielvereinbarungen bis 2040.

8. Art. 33a Zweckbindung der CO₂-Abgabe

Damit bei abnehmenden Erträgen aus der CO₂-Abgabe die Sicherung der Finanzierung des Gebäudeprogramms bis 2030 gewährt werden kann, ist eine **Erhöhung der CO₂-Abgabe** (durch Art. 29 Abs.2) **oder des Anteils der Teilzweckbindung notwendig**. Die Kantone haben in den letzten Jahren die Budgetmittel für die kantonalen Förderprogramme aufgrund der sicheren Kofinanzierung durch die Teilzweckbindung kontinuierlich aufgestockt und stellen für das Jahr 2022 Finanzmittel von CHF 165 Mio. zur Verfügung. Da auf eine Erhöhung der CO₂-Abgabe verzichtet wird und diese bis 2030 bei CHF 120 pro Tonne CO₂ eingefroren wird, ist die Erhöhung des Teilzweckbindungsanteils dringend notwendig.

In Art. 34 Abs. 2 Bst. b wird die Ermittlung der Globalbeiträge an die Kantone definiert, welche sich aus einem einwohnerproportionalen Sockelbeitrag plus einen Ergänzungsbeitrag zusammensetzen. **Mittelfristig** sollte für das Gebäudeprogramm ein **Ergänzungsfaktor von 2** gewährleistet werden können. Nur so ist die nötige Erhöhung der Sanierungsrate finanzierbar. Dazu schlagen wir eine Anpassung von Art. 34 Abs. 1 vor, welche auf die **zusätzliche Mittelbegrenzung** der Erträge **verzichtet**. Zudem sollte die **Verordnung** einen Mechanismus im Sinne eines Mindestfaktors enthalten, welcher die **Differenz** zwischen den Kantonen mit dem jeweils tiefsten respektive höchsten Ergänzungsfaktor **nicht zu gross** werden lässt.

Zudem erachten es die Kantone als unabdingbar, dass die **CO₂-Abgabe spätestens ab 2030 wieder erhöht werden kann**. Dies nicht nur zur Sicherstellung der Finanzierung des Gebäudeprogramms, sondern auch wegen ihrer **Lenkungswirkung** als effizientes und bewährtes **Mittel der Zielerreichung**. Bei der Frage, in welche Technologie heute investiert wird, spielt die planbare und absehbare Entwicklung der CO₂-Abgabe eine wichtige Rolle.

Hinweis zu Abs. 1 Bst. a: Die Kantone unterstützen die temporäre Erhöhung der Teilzweckbindung auf höchstens 49 Prozent explizit.

Erfreulich ist die Schaffung eines **Puffermechanismus**, welcher im Fall von nicht ausgeschöpften Mittel diese bis zu einem definierten Maximum von CHF 150 Mio. weiterhin für die Förderung von Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen nach den Artikeln 34-35 zweckgebunden zur Verfügung stehen sollen. Leider **fehlt u.E. eine Vorgabe, wie diese Gelder zurück in die Förderung** fliessen sollen. Dazu schlagen wir eine Ergänzung in Art. 34 Abs.1 vor.

Hinweis zu Abs. 2: Die Kantone unterstützen die Einführung eines "Puffermechanismus", welcher das Äufnen und Weiterverwenden nicht ausgeschöpfter Mittel zulässt.

9. Art. 34 Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden

Die Kantone unterstützen die **Anpassung zur Verwendung der Erträge**, welche die Finanzierung des Gebäudeprogramms sichert und die Planbarkeit der zu erwartenden Mittel verbessert. Wir erlauben uns zwei **Anpassungen** anzubringen. Zum einen die **Streichung des Maximalbetrages**, damit die zur Verfügung stehenden Mittel **vollumfänglich** ins Gebäudeprogramm fliessen und somit zur Beschleunigung der Sanierungsrate nutzbar werden und zum anderen eine **Ergänzung**, damit die **nicht verwendeten Mittel** gemäss Art. 33a Abs. 2 wieder **in den Prozess** zur Verminderung der CO₂-Emissionen **zurückfliessen**.

Antrag: Art. 34 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:

~~Höchstens 420 Millionen Franken~~ Die Erträge nach Artikel 33a Absatz 1 **ergänzt um allfällige nicht ausgeschöpfte Mittel nach Artikel 33a Absatz 2** werden jährlich für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden einschliesslich Senkung des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr verwendet. Zu diesem Zweck

Die forcierte **Förderung des Wärmeerzeugersatzes** für die Periode 2025 bis 2030 können wir unterstützen. Insbesondere die **Zuführung** der dafür vorgesehenen Finanzmittel über den **Sockelbeitrag** erachten wir als effizient. Die damit ausgelöste zusätzliche Nachfrage sollte sich weitestgehend mit den zur Verfügung gestellten Mitteln im Einklang befinden. Wir gehen davon aus, dass die **Kantone** bei der Ausgestaltung der Einzelheiten **frühzeitig involviert** werden.

Hinweis zu Art. 34 Abs. 3: Die Kantone unterstützen den temporären Anreiz, den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen finanziell ergänzend zu unterstützen sowie die Verteilung dieser Zusatzmittel über den Sockelbeitrag einwohnerproportional allen Kantonen gleichmässig zur Verfügung zu stellen.

10. Art. 34a Förderung von Geothermie und Energieplanung

Mit dieser Präzisierung und der Entflechtung vom Gebäudeprogramm werden klare Schwerpunkte gesetzt und die dafür notwendigen Fördermittel zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Die Kantone unterstützen die klare Benennung und Alimentierung der vom Bund gewünschten Zusatzförderbereiche Geothermie und räumliche Energieplanung explizit.

11. Art. 37 Förderung von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge

Die Entwicklung Richtung E-Mobilität kommt in grossen Schritten voran. Deshalb sind die BPUK und die EnDK der Meinung, dass die Förderung von Ladeinfrastrukturen für E-Fahrzeuge verkürzt werden soll und schlagen eine Förderperiode von 4 Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes vor. Danach soll der Markt die Förderung der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge selber regeln.

Antrag: Art 37 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:

*Der Bund fördert **ab Inkraftsetzung dieses Gesetzes für 4 Jahre** mit den Erlösen aus der Sanktion nach Artikel 13 aus den Jahren 2024–2030 die Installation von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge in Mehrparteiengebäuden, in Betrieben und auf öffentlichen Parkplätzen.*

12. Art. 37a Grenzüberschreitender Personenverkehr auf der Schiene

Der Vorstand der KÖV unterstützt die jährliche Förderung des Bundes in Höhe von maximal 30 Millionen Franken für den grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Schiene. Attraktive internationale Zugverbindungen sind eine wichtige Alternative zum Flugverkehr und können einen grossen Beitrag zur CO₂-Reduktion leisten. Dies gilt sowohl für touristische wie auch für geschäftliche Angebote. Anders als im erläuternden Bericht beschrieben, sollte der Fokus dabei aber nicht nur auf Nachtzugsverbindungen, sondern auch auf besseren Tagesangeboten liegen.

Antrag:

Wir erachten es als richtig, dass die finanzielle Förderung vorerst bis Ende 2030 läuft. Der Bund muss jedoch rechtzeitig vor dem Auslaufen der Unterstützung prüfen, ob diese weitergeführt werden muss. Zudem soll regelmässig überprüft werden, ob es weitere potenzielle Verbindungen gibt, die eine Fortführung der Unterstützung rechtfertigen.

13. Art. 41a Förderung von CO₂-neutralen Antriebstechnologien

Wir unterstützen Art. 41a im Grundsatz, müssen jedoch feststellen, dass die geplante Förderung nicht der gesamtheitlichen Lösung entspricht, die von den Kantonen schon länger gefordert wird. In diesem Sinne erachten wir die jährlichen Beiträge in Höhe von CHF 15 Mio. als einen ersten wichtigen Schritt, auf den rasch eine umfassendere Lösung folgen muss. Der Bedarf der Transportunternehmen nach finanzieller Unterstützung beim Umstieg auf CO₂-neutrale Antriebstechnologien wird vor allem in den

kommenden Jahren hoch sein und später mit zunehmender Marktdurchdringung tendenziell wieder abnehmen.

Anträge:

- Die jährliche Förderung von CHF 15 Mio. ist eine wichtige Ergänzung zu den bereits bestehenden Finanzierungsgefässen. In der Summe reicht diese jedoch bei Weitem nicht aus, um den erwarteten finanziellen Mehrbedarf zu decken. Der Bund muss deshalb gemeinsam mit den Kantonen, Gemeinden und der öV-Branche eine gesamtheitliche Lösung für die Förderung und Finanzierung nichtfossiler Verkehrsträger im öffentlichen Busverkehr erarbeiten (wie dies in der Motion 21.3977 der KVF-N, welche auf einer Forderung der KÖV in einer Anhörung basiert, gefordert wird).
- Weiter beantragen wir, dass die Förderung in Art. 41a sich nicht nur auf CO₂-neutrale Antriebstechnologien bezieht, sondern auch für die Garagen- und Ladeinfrastrukturen der entsprechenden Fahrzeuge gilt.

Weiter stellen wir uns hinter den Vorschlag des Bundesrates, die jährliche Förderung in der Höhe von CHF 15 Mio. mittels einer Abschaffung der Mineralölsteuerrückerstattung zu finanzieren. Allerdings beantragen wir, die Abschaffung für den Orts- und Regionalverkehr gestaffelt vorzunehmen, wie dies im Rahmen der 2021 an der Urne abgelehnten Totalrevision des CO₂-Gesetzes bereits vorgesehen war. Die damals vorgeschlagene Regelung war politisch mehrheitsfähig und sollte beibehalten werden.

Antrag:

Anstelle der Aufhebung von Art. 18 Abs. 1^{bis} ist das Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996 wie folgt anzupassen (analog der Formulierung der 2021 gescheiterten Totalrevision des CO₂-Gesetzes):

Art. 48 Abs. 1^{bis}, 2 und 2^{bis}

1^{bis} Ab dem 1. Januar 2026 entfällt für Fahrzeuge der vom Bund konzessionierten Transportunternehmen im Ortsverkehr die Rückerstattung der Steuer nach Artikel 18 Absatz 1^{bis}.

2 Ausserhalb des Ortsverkehrs ist die Rückerstattung der Steuer gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} für die vom Bund konzessionierten Transportunternehmungen ab dem 1. Januar 2030 nur insoweit möglich, als die konzessionierten Transportunternehmungen nachweisen, dass für die entsprechenden Linien eine Umrüstung auf Busse mit CO₂-neutraler, erneuerbarer Antriebstechnologie aus topografischen Gründen nicht möglich ist.

2^{bis} Die vom Bund durch den Wegfall der Rückerstattung der Mineralölsteuer erzielten Mehreinnahmen sind zweckgebunden zur Förderung CO₂-neutraler, erneuerbarer Antriebstechnologien im strassengebundenen öffentlichen Verkehr zu verwenden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für einen frühen Einbezug zur Klärung der oben erwähnten Vollzugsfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Mario Cavigelli
Präsident EnDK

Stephan Attiger
Präsident BPUK

Laurent Favre
Präsident KÖV

Jan Flückiger
Generalsekretär EnDK

Mirjam Bütler
Generalsekretärin BPUK und KÖV